

Donnersberg Rockenhausen Eilanträge zu Bocksrück Windräder abgelehnt

Verwaltungsgericht bestätigt von Kreisverwaltung angeordneten Sofortvollzug

Die Gegner der geplanten Windräder auf dem Bocksrück sind vorerst mit dem Versuch gescheitert, die Arbeiten zum Bau der drei Anlagen auf Sippersfelder und Börrstädter Gebiet zu stoppen: Das Verwaltungsgericht Neustadt hat die Eilanträge der Bürgerinitiative (BI) Windkraftfreier Bocksrück, der Ortsgemeinde Gonbach sowie der Naturschutzverbände Nabu Rheinland-Pfalz und Pollichia gegen den von der Kreisverwaltung im Oktober angeordneten Sofortvollzug der Baugenehmigung abgelehnt. Das öffentliche Interesse am Ausbau Erneuerbarer Energien überwiege in diesem Fall das Interesse an naturschutzrechtlichen Belangen, so die Richter in ihrer Begründung.

Damit ist aber noch nicht definitiv entschieden, dass die Firma Juwi die Windräder errichtet darf: Gegen den Beschluss kann binnen zwei Wochen Rechtsmittel beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz eingelegt werden. Und nach wie vor anhängig sind in Neustadt die grundsätzlichen Widersprüche gegen das Projekt. Denn die Eilanträge waren nur gegen das sofortige Vollziehen der Genehmigung gerichtet. Darüber hinaus liegen dem Verwaltungsgericht Klagen gegen die geplanten Windräder seitens der Ortsgemeinde Gonbach, der BI und der Pollichia vor. Wann im Hauptsacheverfahren eine Entscheidung fällt, sei derzeit nicht absehbar, sagte ein Sprecher des Gerichts gestern auf Anfrage der RHEINPFALZ. Die vier Antragsteller hatten ihren Eilantrag vor allem damit begründet, dass die Kreisverwaltung vor Erteilen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung – die gleichbedeutend mit der Baugenehmigung ist – keine Umweltverträglichkeitsprüfung hatte durchführen lassen. Dazu heißt es in der Urteilsbegründung der 4. Kammer des Verwaltungsgerichts, nach derzeitigem Kenntnisstand könne nicht davon ausgegangen werden, dass eine solche Prüfung zu Unrecht unterblieben sei. Bei Windparks mit drei bis höchstens fünf Anlagen sei lediglich eine „standortbezogene Vorprüfung“ vorgesehen. Ausnahme: Durch das Vorhaben seien trotz des vergleichsweise geringen Umfangs „aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten“.

Zu prüfen hatte das Gericht demnach die Ergebnisse der von der Kreisverwaltung durchgeführten Vorprüfung. Dabei hätten sich die Richter jedoch auf eine „Plausibilitätskontrolle“ zu beschränken, weil der zuständigen Behörde „für ihre prognostische Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen eines Vorhabens ein Einschätzungsspielraum zustehe“. Einer solchen Plausibilitätskontrolle durch die Kammer habe die standortbezogene Vorprüfung standgehalten. So sei der Kreis zu dem „plausiblen Ergebnis“ gekommen, dass auf dem Bocksrück „keine besonderen Standortpotenziale hinsichtlich Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit“ zu verzeichnen seien, die – berücksichtige man geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen – erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten ließen.

Diese Einschätzung haben die Richter in ihrer Begründung für das Urteil weiter ausgeführt: So sei der Bocksrück „kein nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützter Teil von Natur und Landschaft und auch kein Natura 2000-Gebiet.“ FFH-Schutzgebiete lägen mindestens 2,8 Kilometer, die nächsten Vogelschutzgebiete über acht Kilometer entfernt. Auch Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie Naturparks seien in diesem Areal nicht ausgewiesen.

Bezüglich der Fledermauspopulation auf dem Bocksrück teilen die Richter die Auffassung der Kreisverwaltung, dass durch die in der Genehmigung gemachten Auflagen „erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen“ ausgeschlossen werden könnten. Dazu gehört die Auflage, dass durch ein zweijähriges Monitoring an einer der drei Windkraftanlagen unter Berücksichtigung von Temperatur, Windgeschwindigkeit und Luftfeuchtigkeit die gesamte „Aktivitätsperiode“ der Fledermäuse erfasst werden. Ferner müssten im ersten Jahr die Windräder zwischen April und Oktober zu bestimmten Tages- und Nachtzeiten sowie bei festgelegten klimatischen Bedingungen abgeschaltet werden. Damit könne „ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko“ für Fledermäuse vermieden werden. Nach einem Jahr könnten dann die Abschaltzeiten entsprechend den Ergebnissen des Monitorings angepasst werden. Schließlich würden nach dem zweiten Jahr die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen „Abschaltalgorithmen“ für die restliche Betriebszeit der Anlagen festgelegt. Dem Schutz der Wildkatze diene die Festlegung, dass Bauarbeiten auf dem Bocksrück nur in der Zeit von 1. August bis 28. Februar erfolgen dürfen.

Grundsätzlich haben die Richter festgestellt, dass das öffentliche Interesse am sofortigen Vollziehen der Genehmigung Vorrang vor dem Interesse der Antragsteller habe, „vor dem Abschluss des Hauptsacheverfahrens vom Vollzug des Vorhabens verschont zu bleiben“. Der nach der Nuklearkatastrophe von Fukushima von einer „breiten parlamentarischen Mehrheit“ beschlossene zügige Ausstieg Deutschlands aus der Nutzung der Kernenergie und die Absicht des Landes Rheinland-Pfalz, den Anteil Erneuerbarer Energien am Stromverbrauch bis 2030 von unter 20 auf 100 Prozent zu steigern, seien Belege dafür, „dass dem schnellen Ausbau der Windenergienutzung – auch in Waldgebieten – ein großes öffentliches Interesse beigemessen“ werde.

Zwar würden diese Ziele durch eine Verzögerung beim Bau der Windräder nur geringfügig beeinträchtigt. Trotzdem überwiege in diesem Fall das öffentliche Interesse die Belange des Naturschutzes: Denn, so die Richter, für das Fledermausvorkommen auf dem Bocksrück und die dort lebenden Wildkatzen sei bei einer sofortigen Errichtung der Anlagen „weder mit einem unwiederbringlichen Individuenverlust noch mit einer erheblichen Störung und einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population dieser Arten zu rechnen“. (kra)

Scheingefecht

Von Rainer Knoll

Keine Frage: Rein symbolisch ist das Abweisen ihrer Eilanträge durch das Verwaltungsgericht für die Gegner der Bocksrück-Windräder eine Niederlage. Nicht weniger, aber auch nicht mehr. Denn gerichtet war ihre Klage gegen den sofortigen Beginn der Arbeiten. Nur: Die Rodungen für die Windräder sind abgeschlossen, zwischen Februar und August darf Juwi ohnehin keine Bauarbeiten auf dem Bocksrück durchführen. Und die grundsätzliche richterliche Entscheidung über die Widersprüche gegen die geplanten Anlagen steht noch aus. Daher erscheint es auch wenig sinnvoll für BI und Co., gegen das jüngste Urteil des Gerichts Beschwerde einzulegen.

Quelle

